

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

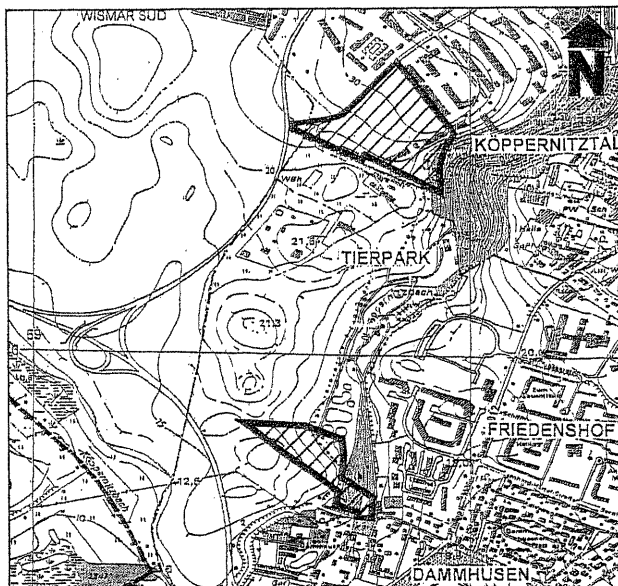
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft: Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
- I. „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in ein Sonstiges Sondergebiet Ausstellungen Kommunikation, Veranstaltungen“ und
 - II. „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Grünfläche“ im Bereich des Tier- und Erlebnisparkes
- Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 – BGBl. 2253)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die ehemaligen GUS-Flächen Lübsche Burg
- im Osten: durch den Bürgerpark Köppernitztal und durch den Tierpark
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen und durch das Dorf Dammhusen
- im Westen: durch die im Bau befindliche Tschairowskistraße einschließlich ihrer Ausgleichsflächen

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Februar 1999 gefaßte Abschließende Beschluß zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes I. „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in ein Sonstiges Sondergebiet Ausstellungen Kommunikation, Veranstaltungen“ und II. „Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Grünfläche“ im Bereich des Tier- und Erlebnisparkes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20. Mai 1999, Aktenzeichen VIII 230 e – 512.111.06.000 (30.Ä) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 5. Juni 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –

*Rechtskraft
seit 6.6.99*